



STADT PFULLENDORF

Schlossgartenhalle Ach-Linz

- BENUTZUNGSORDNUNG -

§ 1

BENUTZUNG

Die Stadt Pfullendorf gestattet örtlichen Schulen und Vereinen, die Benutzung der Schlossgartenhalle Ach-Linz nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

Die planmäßige Belegung der Schlossgartenhalle durch örtliche Schulen und Vereine - jährlich fortgeschrieben -, ist von der Ortsverwaltung Ach-Linz in Absprache mit der Stadtverwaltung festgelegt.

Anderweitige Veranstalter, welche die Schlossgartenhalle belegen wollen, haben Art der Veranstaltung und Terminplanung rechtzeitig schriftlich anzumelden.

Die Vereinsgemeinschaft Schlossgartenhalle e.V., als Vermieterin der anderweitigen Veranstaltungen, und der Gemeinderat behalten sich Zulassung von Veranstaltern unter Ausschluss des Rechtsweges vor.

Anträge auf Hallenbelegung sind an die Adresse "Vereinsgemeinschaft Schlossgartenhalle e.V., Klaus Matt, St. Martinsplatz 5 88630 Pfullendorf/Ach-Linz" zu richten.

Antragsteller werden Veranstaltern gleichgestellt.

§ 2

ORDNUNGEN

Veranstalter, Benutzer, Gäste und Besucher der Mehrzweckhalle Ach-Linz verpflichten sich anzuerkennen:

- a) die Benutzungsordnung
- b) die Entgeltordnung (Anlage 1)
- c) die Hallenordnung (Anlage 2)
- d) die Getränkepreisliste (Anlage 3)

Das Hausrecht der Vereinsgemeinschaft e.V. wird durch den Hausmeister, bzw. dessen Vorgesetzten, letztendlich durch den Bürgermeister der Stadt Pfullendorf bzw. Ortsvorsteher, ausgeübt.

§ 3

BENUTZUNGSENTGELT

Die Vereinsgemeinschaft Schlossgartenhalle e.V. erhebt für die Benutzung der Mehrzweckhalle Ach-Linz privatrechtliche Benutzungsentgelte nach der Entgeltordnung (Anlage 1).

Die Höhe der Entgelte errechnet sich nach dem Grad der Benutzung. Ein Erlass der Hallenmiete ist ausgeschlossen.

§ 4

ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT

Der Anspruch auf Entgelt entsteht mit verbindlicher Nutzungszusage durch die Vereinsgemeinschaft Schlossgartenhalle e.V. Es wird in der Regel am Tage nach der Benutzung zur Zahlung fällig, sofern kein anderer Fälligkeitszeitpunkt vereinbart wird.

Es können aber auch Vorschüsse in Höhe der voraussichtlich anfallenden Entgelte sowie Kautionen erhoben werden. Bei einwandfreier Übergabe der benutzten Räumlichkeiten wird die Kaution sofort zurückgezahlt.

§ 5

KOSTENSCHULDNER

Kostenschuldner ist der Veranstalter.

§ 6

HAFTUNG, SELBSTBEHALT UND SCHADENSERSÄTZE

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass seine Veranstaltung haftpflicht- und eigenversichert ist. Sofern erforderlich, hat er Kulissen, Ersatzstücke und ähnliches selbst zu stellen, auf- und abzubauen. Auch obliegt ihm das Stimmen von Instrumenten auf eigene Rechnung.

Der Veranstalter verpflichtet sich die Bestuhlung bzw. Betischung im Saal selbst vorzunehmen.

Benutzte Räume, Küche und Inventar sind in besenreinem Zustand nach Benutzung dem Hausmeister zu übergeben

Werden durch die Nutzung Anlagen, Bauwerk, Einrichtungsgegenstände oder Mobiliar beschädigt oder zerstört, verpflichtet sich der Antragsteller, entstandenen Schaden unverzüglich auf eigene Rechnung zu beheben oder Schadenersatz in Geld zu leisten.

§ 7

VERPFLICHTUNG

Durch verbindliche Zusage einer Nutzung wird der Antragsteller nicht davon befreit, ihm obliegende, behördliche Verpflichtungen zu erfüllen, wie z. B. gewerbe-, sicherheits- und gesundheitspolizeiliche, aber auch steuerrechtliche Anmeldungen und Vorschriften (Wirtschaftserlaubnis, Verkürzung der Sperrzeit).

§ 8

BEWIRTSCHAFTUNG

Bei bewirtschafteten Veranstaltungen in der Schlossgartenhalle sind die Getränke vom vorhandenen Getränkelager gegen Lieferschein anzufordern und zu entnehmen.

Die Veranstalter müssen rechtzeitig vor der Veranstaltung dem Hausmeister anmelden, welche und wieviel Getränke bereitgehalten werden sollen.

Die Veranstalter erhalten nach der Veranstaltung von der Vereinsgemeinschaft Schlossgartenhalle e.V. eine Rechnung über die Getränke entsprechend des Verbrauchs.

Die Verkaufspreise für die Getränke (Endpreise für Besucher einschließlich Bedienungsgeld) sind einheitlich festgelegt.

Die Veranstalter usw. können hingegen bei den Speisen frei entscheiden, ob und welche sie anbieten wollen und welche Verkaufspreise hierfür verlangt werden. Die zur Abgabe von Speisen benötigten Lebensmittel sind vom Veranstalter selbst zu beschaffen.

§ 9

ZAHLSTELLE

Die fälligen Entgelte und Kosten sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung auf das Konto der Vereinsgemeinschaft Schlossgartenhalle e.V. zu überweisen.

Bezirkssparkasse Pfullendorf-Meißkirch (BLZ 690 516 20) Kto.-Nr. 445 387

Pfullendorf, 01.07.2015

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Kugler', written in a cursive style.

Thomas Kugler,
Bürgermeister

- Entgeltsordnung – ab 01.07.2015

Mehrzweckhalle Aach-Linz

1. Mieten / Mitglieder Vereinsgemeinschaft	
Veranstaltungen bis 10 Stunden einschl. Foyer	300 €
Küchenbenutzung	100 €
Reinigungspauschale	130 €
Mehrzweckraum bis 10 h	60 €
Küchenbenutzung	55 €
Reinigungspauschale	40 €
Ab 10 Stunden Nutzung wird eine Pauschale Erhöhung von 20% fällig	
2. Mieten / nicht Mitglieder Vereinsgemeinschaft	
Veranstaltungen bis 10 Stunden einschl. Foyer	300 €
Küchenbenutzung	150 €
Reinigungspauschale	130 €
Mehrzweckraum bis 10 h	60 €
Küchenbenutzung	80 €
Reinigungspauschale	60 €
Ab 10 Stunden Nutzung wird eine Pauschale Erhöhung von 20% fällig	
3. Sonstiges	
Vertragsrücktritt	150 €
Papier, Kartonagen und Müll (Speisereste u.a.) sind vom Veranstalter zu entsorgen.	
Falls vom Hausmeister zu entsorgen	100 €
Das tatsächlich zerbrochene Geschirr ist zu erstatten	
4. Feuersicherheitsdienst	
Feuersicherheitsdienst	
Die Brandwache der Freiwilligen Feuerwehr Pfullendorf ist vom Veranstalter zu vergüten Kosten pro Person und Stunde (2 Personen sind notwendig)	10 €
5. Mehrwertsteuer	
	Bei den Positionen 1.- 3. fällt Mehrwertsteuer an. Hier wird der jeweils gültige gesetzliche Satz (zur Zeit 19 %) berechnet.

Getränkepreisliste gültig ab 01.11.2023

Biere		Abgabepreis	Empfohlener Verkaufspreis
Zoller Export	0,50 l	1,45 €	3,80 €
Zoller Pils	0,33 l	1,20 €	3,30 €
Zoller Hefeweizen	0,50 l	1,45 €	3,80 €
Zoller Kristallweizen	0,50 l	1,45 €	3,80 €
Zoller Radler	0,50 l	1,25 €	3,60 €
Zoller Hefeweizen alkoholfrei	0,50 l	1,45 €	3,80 €
Fürstenberg alkoholfrei	0,50 l	1,45 €	3,80 €
Alkoholfreie Getränke			
Coca/Cola	0,50 l	1,70 €	3,80 €
Coca/Cola	1,00 l	1,80 €	
Zoller Cola Mix	0,50 l	1,05 €	3,20 €
Zoller Zitro-Limo	0,50 l	1,05 €	
Zoller Orangenlimo	0,50 l	1,05 €	3,20 €
Orangensaft	1,00 l	2,65 €	
Apfelsaft	1,00 l	2,30 €	
Zoller Apfelsaftschorle	0,50 l	1,15 €	3,20 €
Zoller Tafelwasser	0,50 l	1,00 €	2,80 €
Fauna Min. Wasser classic	1,00 l	1,80 €	3,20 €
Teinacher medium	0,75 l	1,65 €	3,30 €
Eisvogel Orangenlimo	0,70 l	1,20 €	3,20 €

Der Abgabepreis versteht sich exklusive 19 % MwSt.

HALLENORDNUNG FÜR DIE STÄDTISCHEN SPORT- UND TURNHALLEN

- HALLENSPORTSTÄTTEN -

§ 1

VERWENDUNGSZWECK

- 1) Die Hallensportstätten dienen der Erteilung des lehrplanmäßig vorgeschriebenen Unterrichts in Sport.
- 2) Außerhalb des Sportunterrichts der Schulen stehen die Hallensportstätten auch für den Vereinssport in stets widerruflicher Weise zur Verfügung.
- 3) Jede anderweitige Benutzung, soweit es sich nicht um schul- oder vereins-sportliche Veranstaltungen handelt, ist von der Stadtverwaltung zu genehmigen.

§ 2

BELEGUNG

- 1) Die Schulsportbelegung der Hallensportstätten ist Sache der Schulen. Für die schulsportliche Benutzung sind federführend und verantwortlich die Schulleitung
 - a) des Gymnasium und der Realschule Pfullendorf gemeinsam für die Sporthalle am Jakobsweg.
 - b) der Grund- und Hauptschule Pfullendorf für die Turnhalle an der Sechslindensteige.
 - c) der Grundschule Pfullendorf für die Turnhalle am Härle
 - d) der Grundschule Denkingen für den Gymnastikraum bei ihrem Schulgebäude
 - e) der Grundschule Aach-Linz für die Mehrzweckhalle Aach-Linz

Im Übrigen entscheidet die Stadtverwaltung im Benehmen mit allen örtlichen Schulleitungen über die Bedürfnisse der Schulen.

- 2) Für den Vereinssport ist ein besonderer Belegungsplan maßgebend.
- 3) Der Belegungsplan für den Vereinssport wird von der Stadt nach Anhörung der Interessenten und Vereine aufgestellt. Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten.
- 4) Für die Benutzer und Vereine entstehen keine Ansprüche auf Beibehaltung der im Belegungsplan festgelegten Benutzungsstunden. Sollten die zugeteilten Benutzungsstunden nicht mehr oder nur unregelmäßig belegt werden, verfügt die Stadtverwaltung über die Streichungen im Belegungsplan und anderweitige Vergabe der Übungsstunden, insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März jeden Jahres (vermehrter Raumbedarf).
- 5) In den Hallensportstätten können Vereinssportveranstaltungen örtlicher und überörtlicher Art jeweils innerhalb der geltenden Wettkampfbestimmungen und Spielordnungen für Hallensportarten durchgeführt werden. Zeitpunkt und Dauer solcher Veranstaltungen sind frühzeitig bei der Stadt anzuzeigen und bedürfen der Einwilligung, damit rechtzeitig ergänzende Bekanntgabe zum Belegungsplan gewährleistet ist. Bei Sportveranstaltungen an Schultagen ist außerdem das

Einverständnis der Schulleitung nach Abs. 1 notwendig, wenn der Schulsportunterricht berührt wird.

- 6) An besonderen gesetzlichen Feiertagen, wie z. B. am 24.12., 31.12. und am Ostersonntag, bleiben die Hallensportstätten für den Sport- und Übungsbetrieb geschlossen. Schließungen der Hallensportstätten während den Schulferien, für Großreinigungen und bei Instandsetzungsarbeiten werden rechtzeitig von der Stadtverwaltung bekanntgegeben.

§ 3

BENUTZUNG DER HALLENSPORTSTÄTTEN UND NEBENRÄUME

- 1) Die Hallensportstätten und Nebenräume dürfen während des Schulsportunterrichts nur benutzt werden, wenn ein verantwortlicher Sportlehrer anwesend ist. Schüler dürfen die Sportstätten ohne Aufsicht nicht betreten.
- 2) Bei der Benutzung durch Vereine und Abteilungen ist die Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters zwingend vorgeschrieben. Ohne Aufsichtsführende Person ist der Zutritt zu den Hallensportstätten und Nebenräumen nicht gestattet.
- 3) Die Vereine und Abteilungen haben ihre verantwortlichen Übungsleiter und deren Stellvertreter namentlich zu benennen. Nur diese Personen sind berechtigt, die Schlüssel zu den Hallensportstätten vom Hausmeister zu empfangen gegen Unterschrift auf Widerruf.
- 4) Das Betreten der Hallensportstätten erfolgt nur durch den jeweils bestimmten Eingang. Während der Belegung durch Vereine und Abteilungen haben nur solche Personen Zutritt, die sich an den im Belegungsplan festgesetzten Übungsstunden beteiligen wollen und Mitglied des Vereins bzw. der Abteilung sind. Es bleibt den Vereinen und Abteilungen unbenommen, auch Gäste an ihren Übungsstunden teilnehmen zu lassen. Für diese Personen haben die Vereine und Abteilungen jedoch das volle Haftungsrisiko zu tragen.
- 5) Nichtübende und Unbefugte haben keinen Zutritt zu den Hallensportstätten und Nebenräumen. Ausgenommen hiervon bleiben Lehrkräfte, Vorstandsmitglieder und Beauftragte der Stadtverwaltung. Nicht berührt von diesem Verbot wird der Zutritt von Ärzten und Angehörigen des Rettungsdienstes bei Un- und Notfällen.
- 6) Umfang und Art der Benutzung werden nur im Rahmen der jeweils geltenden Trainings- und Wettkampfbestimmungen und der Spielordnung für Hallensportarten gestattet. Übungen und Spiele, die auf Grund der räumlichen Verhältnisse und der vorhandenen Einrichtungen nicht zugelassen sind, dürfen nicht durchgeführt werden. Besondere Anordnungen über Zulassung und Ablehnung von Training- und Spielarten bleiben vorbehalten.
- 7) Der Übungsbetrieb dauert bis spätestens 22.00 Uhr pünktlich (Schluss !). Ausgenommen hiervon sind Übungsstunden, für die der Belegungsplan andere Zeiten vorsieht. Nach Beendigung des Übungsbetriebes sind die Lichter zu löschen und die Fenster zu schließen. Die nach dem Belegungsplan zuletzt verantwortlichen Übungsleiter haben die Hallensportstätten und Nebenräume abzuschließen.
- 8) Schäden und Mängel an den Hallensportstätten, Nebenräumen, Geräten und Einrichtungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

§ 4

PFLEGE UND SAUBERHALTUNG

- 1) Die Benutzer sind verpflichtet, sich vor dem Betreten der Hallensportstätten in den Umkleieräumen umzuziehen. Die Hallen dürfen nur mit Turnschuhen oder barfuß betreten werden. Das Betreten mit Straßenschuhen, Stollenschuhen und Sportschuhen mit schwarzen Sohlen ist verboten. Das gleiche gilt auch für zugelassene Turnschuhe, die zuvor auf der Straße benutzt wurden. Verboten ist es, Ballharz zu verwenden.
- 2) In den Hallen, Umkleieräumen und sonstigen Nebenräumen ist außerdem das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken verboten. Die Benutzer sind verpflichtet, die feuerpolizeilichen Bestimmungen zu beachten.
- 3) Das Einstellen von Fahrrädern, Mopeds usw. ist verboten.
- 4) Die Hallensportstätten, Umkleieräume, Waschanlagen und Toiletten sind stets in einem sauberen Zustand zu halten. Für die Beseitigung von Abfällen sind die bereitgestellten Gefäße zu benutzen. Nach Beendigung des Übungsbetriebes sind die Hallensportstätten aufgeräumt und ordentlich zu verlassen.
- 5) Das Mitbringen von Tieren ist ebenfalls verboten.

§ 5

BENUTZUNG DER GERÄTE UND EINRICHTUNGEN

- 1) Die vorhandenen Sportgeräte sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zur Benutzung an den dafür bestimmten Platz zurückzubringen. Beim Transport ist darauf zu achten das Fußböden geschont und nicht beschädigt werden. Geräte und Matten dürfen nicht geschoben und geschleift werden. Vorhandene Transporteinrichtungen sind zu benutzen. Barren, Turnpferde, Turnböcke usw. sind nach ihrer Benutzung auf Normalhöhe zu stellen. Barrenholme sind durch Hochstellen der Hebel zu setzen.
- 2) Geräte und Einrichtungen, welche Schäden aufweisen, sind sofort außer Betrieb zu nehmen.
- 3) Ohne Zustimmung des Hausmeisters dürfen keine Sportgeräte aus den Turnhallen entfernt werden. Bei Entnahme einer größeren Anzahl von Geräten oder bei Verwendung außerhalb des Stadtgebietes, ist die Genehmigung der Stadtverwaltung erforderlich.

§ 6

HAFTUNG UND AUFSICHT

- 1) Aufsichtsführende Personen sind dafür verantwortlich, dass die Turnhallenordnung von den Benutzern eingehalten wird. Bei allen Vorkommnissen tragen die Aufsichtsführenden Personen Verantwortung im Rahmen der ihnen obliegenden Aufsichtspflichten.
- 2) Für den Ersatz von Schäden haften neben den Verursachern auch die betreffenden Vereine (bei nichtrechtsfähigen Vereinen deren Mitglieder) als Gesamtschuldner.

- 3) Die Stadt haftet nur im Rahmen der ihr obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht.
- 4) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von eingebrachten vereinseigenen oder privaten Sportgeräten, Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigen privaten Sachen der Benutzer.
- 5) Fundgegenstände sind beim Hausmeister unverzüglich abzugeben.
- 6) Das Hausrecht in den Hallensportstätten wird von der Stadtverwaltung bzw. dessen Beauftragten ausgeübt. Während deren Abwesenheit wird dieses Recht von den Schulleitungen nach § 2 Abs. 1 für die Dauer des Schulsportunterrichts und vom Übungsleiter gem. Abs. 2 für die Dauer der Belegung durch Vereine wahrgenommen.
- 7) Der zuständige Hausmeister hat unbeschränkten Zutritt zu allen Übungsstunden. Seinen Weisungen und Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 7

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Lehrkräfte, Übungsleiter und deren Stellvertreter haben durch Unterschrift ihre Kenntnisnahme von der Hallensportstättenordnung zu bestätigen.
- 2) Verstöße gegen diese Hallensportstättenbenutzungsordnung können neben Schadensersatzleistungen Ausschluss des betreffenden Vereins bzw. der Abteilung von der Benutzung auf Zeit oder Dauer nach sich ziehen.
- 3) Diese Benutzungsordnung tritt ab sofort in Kraft.

Pfullendorf, 01.07.2015



Thomas Kugler
Bürgermeister